

[Startseite](#) > [Lokales](#) > [Osnabrück](#)

**Plus** Kein Mord

# Ehefrau in Osnabrück erstochen: Gericht verurteilt Iraker zu zwölf Jahren Haft

Von Hendrik Steinkuhl | 19.06.2024, 10:30 Uhr | 9 Leserkommentare



Der Angeklagte, links sein Dolmetscher, muss für zwölf Jahre in Haft, sollte das Urteil rechtskräftig werden.

FOTO: NWM-TV

**Das Landgericht hat einen 54-jährigen Mann aus Osnabrück wegen Totschlags verurteilt. Der Iraker, der als Familien-Tyrann beschrieben wurde, hatte voriges Jahr im Stadtteil Kalkhügel auf grausame Weise seine Frau**

## umgebracht.

Am 19. Oktober des vergangenen Jahres tötete der 54-jährige Angeklagte seine getrennt von ihm lebende Frau mit insgesamt 31 Messerstichen. Die 50-jährige Frau starb an ihren inneren Blutungen. Nach der Tat wartete der Iraker vor der Wohnung und wurde dort kurze Zeit später von der gemeinsamen 17-jährigen Tochter angetroffen, der der Mann umgehend mitteilte, dass er ihre Mutter getötet hatte.

[NOZ auf WhatsApp - zum Kanal](#)

## Staatsanwaltschaft beantragte lebenslange Haft

Acht Monate nach der Tat verurteilte das Landgericht Osnabrück den 54-Jährigen nun wegen Totschlags zu zwölf Jahren Haft. Dass der Angeklagte die Tat begangen hatte, daran hatte nie ein Zweifel bestanden. Ein großer Unterschied bestand aber in der rechtlichen Beurteilung zwischen den beteiligten Parteien: Während Staatsanwaltschaft und Nebenklage einen Mord erkannten und deshalb eine lebenslange Haftstrafe beantragten, sah die Verteidigung einen minderschweren Fall des Totschlags, der mit maximal fünf Jahren bestraft werden sollte.

### LESEN SIE AUCH

**-Plus** [Ehefrau getötet](#)  
**Totschlag in Osnabrück-Kalkhügel: Angeklagter fühlte sich in seiner Ehre als Mann gekränkt**



**-Plus** [Prozess gegen 54-Jährigen](#)



## Ehefrau in Osnabrück getötet: Angeklagter soll nach Tat durchgehend gelacht haben

**-Plus** 54-Jähriger angeklagt

**Ehefrau in Osnabrück erstochen? Prozess vor dem Landgericht beginnt**



**Suizidversuch vor Tat**

**Frau in Osnabrück getötet: Beschuldigter zuvor aus Psychiatrie entlassen**



Zur Erklärung: In Paragraph 213 des Strafgesetzbuches heißt es unter anderem: Wenn der Totschläger durch eine „schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen“ wurde, liegt ein minder schwerer Fall des Totschlags vor. Während der Strafraumen für einen normalen Totschlag bei mindestens fünf Jahren beginnt und bei einer lebenslangen Haft endet, wird der minder schwere Fall mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und zehn Jahren sanktioniert.

## Landgericht erkennt keinen minder schweren Fall des Totschlags

Verteidiger Joë Théron d hatte in seinem Plädoyer dargelegt, dass seiner Ansicht nach eindeutig ein minder schwerer Fall

des Totschlags vorliege. Seiner Meinung nach hatte die 50-Jährige ihren Mann bis aufs Blut gereizt, indem sie ihm absprach, ein richtiger Mann zu sein, weil er einen seiner Söhne nicht im Griff gehabt habe. Sowohl der Angeklagte, als auch der Dolmetscher hatten erklärt, dass das im arabischen Kulturkreis die schlimmste Beleidigung sei, die man gegenüber einem Mann aussprechen könne.

Das Landgericht folgte dieser Erklärung allerdings nicht und stellte fest, dass nicht eindeutig zu klären sei, was Inhalt des Streits gewesen und zur Tötung der Frau geführt hatte. Mutmaßlich wurde dem Angeklagten dabei vor allem sein Aussageverhalten zum Verhängnis: Erst zum Abschluss der Beweisaufnahme ließ er sich ein weiteres Mal ein und schilderte die Kränkung durch seine Frau; bis dahin hatte er eine Amnesie geltend gemacht. Dem Sachverständigen gegenüber hatte er zudem eine schwere psychische Störung vorgespielt und unter anderem behauptet, seine Frau lebe noch und komme jede Woche zu Besuch.

## **Urteil ist noch nicht rechtskräftig**

Auch den Mord, den Staatsanwaltschaft und Nebenklage in der Tat zu erkennen glaubten, sah die Kammer nicht. Weder das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe, noch das der Heimtücke lag nach Ansicht des Gerichts vor. Die Heimtücke verwarfen die Richter, weil es vor der Tötung einen heftigen Streit gegeben hatte und die Frau vor ihrem Mann ins Schlafzimmer geflüchtet war. Für das Mordmerkmal Heimtücke muss der Täter aber bewusst die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers ausgenutzt haben.

Das Urteil gegen den 54-Jährigen ist allerdings noch nicht rechtskräftig. „Wir legen Revision ein“, sagte Verteidiger Joë Thérond im Gespräch mit unserer Redaktion. Das heißt, dass der Bundesgerichtshof das Urteil vor allem auf mögliche Rechtsfehler prüfen muss. Bis dahin sitzt der 54-Jährige weiter in Lingen in Untersuchungshaft.